

Inhalt

Einleitung	7
Arendts Grundüberzeugungen	9
Arendts Versuchung	17
Arendts Israelperspektive	23
Der Prozess: Rechtsgrundlagen	26
Arendts Prozessbeobachtung	34
Arendts Quellen	40
Arendts Prozess-Bericht	42
Arendts Kritiker: »Arendt-Kontroverse«	50
1. Die Anklagevertretung und ihre Strategie	84
2. Der Angeklagte und seine Rolle im Vernichtungsprozess	92
3. Die Judenräte und ihre Kooperation	105
4. Die Prozessbeobachterin und ihr Ton	123
Arendts Erfolg bei den Deutschen	132
Anmerkungen	141
Literaturverzeichnis	186
Danksagung	189
Personenregister	190

»Ein Prozess ist nicht dazu da,
Geschichte zu machen,
sondern Recht zu sprechen.«¹

Adolf Eichmann vor Gericht war für Hannah Arendt Gelegenheit und Herausforderung zugleich, die Reichweite ihrer Urteilskraft zu ermes-
sen. »[P]olitisch denken und historisch sehen«² hatte die Schülerin von Martin Heidegger und Karl Jaspers im bereits Mitte 1933 beginnenden Exil in Frankreich gelernt. Aus Deutschland musste Arendt fliehen, nachdem die Berliner Gestapo sie vorübergehend verhaftet hatte. Ins Visier der Geheimen Staatspolizei war sie geraten, weil sie im Auftrag der Zionistischen Vereinigung für Deutschland in der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin eine »Sammlung aller antisemitischen Äußerungen auf unterer Ebene« anlegen wollte.³

Von Auschwitz, vom Mord an den europäischen Juden, erfuhr sie zehn Jahre später in New York.⁴ 1941 war ihr zusammen mit ihrem Mann Heinrich Blücher die Flucht nach Amerika gelungen. Als bei der staatenlosen Exilantin die Erkenntnis reifte, dass geschehen war, was nicht hätte geschehen dürfen, so Arendt⁵ bereits 1948, stellte sie sich die Aufgabe, das präzedenzlose Ereignis zu verstehen. Das Unbegreifliche denkend zu durchdringen war eine existenzielle Herausforderung, denn es galt einen Zustand zu überwinden, den sie in einem Brief an Kurt Blumenfeld,

bis 1933 Präsident der Zionistischen Vereinigung für Deutschland, ergreifend beschrieb. Arendt meinte, sie könne sich nicht ausdrücken, »weil mir meist das Herz zu schwer ist und mir zu mies ist vor tout le monde. Sieh mal, es ist einfach so, daß ich über die Vernichtungsfabriken nicht wegkommen kann, und zwar in jener Region des brutal Tatsächlichen, in welcher diese neueste Fabrikationsart noch nicht einmal mehr etwas mit Juden zu tun hat oder mit Deutschen.«⁶

Arendts unbedingtes »Bedürfnis zu verstehen«, sich dem welthistorischen Ereignis denkend auszusetzen, den Zustand der Sprachlosigkeit zu überwinden, zeitigte das Totalitarismus-Buch von 1951.⁷ Der fortwährende Drang zum »Verstehen-müssen«⁸ führte sie eine Dekade später zum Prozess gegen Adolf Eichmann nach Jerusalem.

Arendts Grundüberzeugungen

Will man Arendt und ihr 1963 erschienenenes, viel diskutiertes und umstrittenes Buch über den Eichmann-Prozess¹ zutreffend bewerten, muss man sich vor Augen führen, mit welchen Grundüberzeugungen sie zur Prozessbeobachtung fuhr. Ihre wiederholt gebrauchte Rede vom Geschehen, das nicht sich hätte ereignen dürfen, erläuterte sie mit einem Hinweis auf Immanuel Kant. Der Königsberger Philosoph meinte, in einem Krieg solle kein Staat sich Feindseligkeiten erlauben, die »das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen«.² Mit ihrem Rückgriff auf Kant verdeutlichte Arendt, dass das deutsche Verbrechen an der Menschheit, das sie in Ermangelung eines besseren Begriffs mit Al Carthill »Verwaltungsmassenmord«³ nannte, in Dimension und Totalität ein beispiellooses Ereignis darstellte, das aus keiner Tradition zu erklären war.

Für Arendt hatte sich in »Auschwitz [...] der Boden der Tatsachen in einen Abgrund verwandelt, in den jeder hineingezogen werden wird, der nachträglich versucht, sich auf ihn zu stellen.«⁴ Anders gesagt: Es gab nach Auschwitz für Arendt keinen Denkstandort mehr in der Welt. Alle Tradition, die in der Vergangenheit Orientierung ermöglicht hatte, war an Auschwitz zuschanden geworden.

Das angesichts von Auschwitz empfundene sprachlose »Entsetzen« galt »nicht dem Neuen schlechthin, sondern der Tatsache, daß dies Neue

den Kontinuitätszusammenhang unserer Geschichte und die Begriffe und Kategorien unseres Denkens sprengt. Wenn wir sagen: *Dies hätte nicht geschehen dürfen*, so meinen wir, daß wir dieser Ereignisse mit den großen und durch große Traditionen geheiligten Mitteln unserer Vergangenheit weder im politischen Handeln noch im geschichtlich-politischen Denken Herr werden können.«⁵ Und weiter: »In diesem Strudel haben schließlich die totalitären Bewegungen mittels einer höchst ingeniösen Verbindung von Terror und Ideologie eine neue Staats- und Herrschaftsform herauskristallisiert. Erst die totalitäre Herrschaft als ein Ereignis, das in seiner Beispiellosigkeit mit den überkommenen Kategorien politischen Denkens nicht begriffen, dessen ›Verbrechen‹ mit den traditionellen Maßstäben nicht beurteilt und mit Hilfe bestehender Gesetze nicht adäquat gerichtet und bestraft werden können, hat die in der Überlieferung so lange gesicherte Kontinuität abendländischer Geschichte wirklich durchbrochen.«⁶

Hitler und seine Mittäter und Gehilfen (ebenso wie Stalin) hatten nach Arendts Verständnis Verbrechen begangen, die weit mehr als nur eine Geschichtszäsur darstellten. »Die Gaskammern des Dritten Reiches und die Konzentrationslager der Sowjet-Union (die in Wahrheit ebenfalls Vernichtungslager sind, wenngleich mit anderen Methoden) haben die Kontinuität abendländischer Geschichte unterbrochen, weil niemand im Ernst die Verantwortung für sie übernehmen kann und man niemanden im Ernst für sie verantwortlich

machen kann. Zugleich bedrohen sie jene Solidarität von Menschen untereinander, welche die Voraussetzung dafür ist, daß wir es überhaupt wagen können, die Handlungen anderer zu beurteilen und abzuurteilen.«⁷ Arendt sah den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg 1945/46 und fünfzehn Jahre später auch das Jerusalemer Bezirksgericht mit dieser Aporie konfrontiert.

Ein Prozess gegen einen deutschen Menschheitsverbrecher war für Arendt eine geistige Herausforderung. Ihr Interesse galt der Person Eichmann und ihrer von Arendt vehement behaupteten persönlichen Verantwortung für ihre im totalitären Staat verübten Taten⁸ sowie der juristischen und moralischen Frage, wie in einem rechtsstaatlichen Verfahren einem der Exekutoren der ihrer Ansicht nach gar nicht mehr justiziablen »Endlösung der Judenfrage« gleichwohl Recht und Gerechtigkeit widerfahren könne. Nicht justizierbar war für Arendt das präzedenzlose Menschheitsverbrechen, weil es weder ein positives Gesetz noch eine gesetzliche Strafe gab, die ihm angemessen gewesen wären (EJ, S. 323).⁹ Dennoch galt es, die Verbrecher persönlich zur Rechenschaft zu ziehen, sie wegen ihrer individuellen Schuld nicht straflos zu lassen. Arendt sah das Rechtsproblem mithin in der Tatsache, dass kein angemessenes gesetzliches, das heißt bereits kodifiziertes, gesetztes Recht vorhanden war und dennoch in einem fairen Prozess rechtsschöpfend gerechtes Recht über einen Angeklagten gesprochen werden musste. Die Rechtfertigung für

das Strafverfahren sah sie allein in der unabdingbaren Verpflichtung, Eichmann nach Recht und Gerechtigkeit zu richten. Ihre Erwartungen hinsichtlich richterlicher Rechtsschöpfung wurden in Jerusalem freilich enttäuscht.

In einem Brief an Leni Yahil machte Arendt ihre Sicht auf die überaus schwierigen, von ihr selbst nicht beantwortbaren Rechtsfragen, klar. So meinte sie, in einem Fall wie Eichmann müssten »selbst Juristen einsehen«, »dass man mitunter Recht sprechen muss ohne eine Gesetzesvorlage zu haben«.¹⁰ Die Lage war für die Richter Arendt zufolge »peinlich, aber [...] schon darum nicht zu vermeiden, weil dies ja die einzige wirkliche Rechtfertigung des Kidnapping war«. Neben der paradoxen Situation, Recht ohne angemessenes positives Gesetz und ohne Präzedenzfälle sprechen zu müssen, kam für Arendt noch »die Unzulänglichkeit« des »Nazis and Nazi Collaborators (Punishment) Law« (1950) hinzu, das die Rechtsgrundlage des Prozesses darstellte (EJ, S. 321). Zutreffend stellte sie fest, der israelische Gesetzgeber habe zwei Jahre nach der Staatsgründung »ja offenbar nur mit Juden gerechnet, die den Nazis Dienste geleistet hatten«.¹¹

In ihrem *Denktagebuch* sinniert Arendt 1952 über die Begründetheit des Rückwirkungsverbots. Das rechtsstaatliche Prinzip »Nullum crimen sine lege« geht von der Auffassung aus, der Tat, soll sie geahndet werden können, müsse ein Gesetz vorausgehen, das den zu subsumierenden Straftatbestand klar bestimmt. Doch Auschwitz, die